

SCHULBEITRAGSORDNUNG

FWS KLEINMACHNOW

1. Grundsätze

Die Freie Waldorfschule Kleinmachnow e.V. ist eine Ganztagsschule in freier Trägerschaft. Sie finanziert sich aus Landeszuschüssen sowie Elternbeiträgen.

Da die staatlichen Zuschüsse nur etwa 70–75 % der Gesamtkosten decken, ist zur Finanzierung des Schulbetriebs ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erforderlich.

Ziel der Beitragsordnung ist es, allen Schüler:innen – unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Familien – den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Hierfür sind einkommensabhängige, nach den finanziellen Möglichkeiten gestaffelte Schulbeiträge als Anlage dieser Ordnung transparent zur Verfügung gestellt.

- Mindestbeitrag: 12 € monatlich für ein Kind (24 € 2 Kinder/36 € 3 Kinder)
- Höchstbeitrag: 340 € (ein Kind), 510 € (zwei Kinder), 623 € (drei Kinder) monatlich

In den Klassen 0-6 erheben wir aktuell einen zusätzlichen einkommensabhängigen Ganztagsschulbetreuungsbeitrag. Die aktuelle Regelung entnehmen Sie bitte der entsprechenden Ordnung.

2. Berechnung des Schulgeldbeitrags

2.1 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle dem Kind gegenüber unterhaltspflichtigen Personen.

Sie haften als Gesamtschuldner und ihre Einkommen werden gemeinsam berücksichtigt.

2.2 Beitragsgrundlage

Der Beitrag richtet sich nach der Summe der positiven Nettoeinkünfte des Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Maßgeblich sind die Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zum Einkommen zählen insbesondere:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit
- geringfügige Beschäftigung
- Kapitalerträge
- Vermietung und Verpachtung
- Renten
- Unterhaltsleistungen, sofern nicht beide Elternteile zur Erhebung herangezogen werden und der Unterhalt zwischen diesen beiden Elternteilen erfolgt
- Leistungen nach SGB II und III
- ergänzende Leistungen (z. B. Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld)
- sonstige Einnahmen, sofern sie wiederkehrendes Einkommen sind (z.B. Nebengewerbe)

Abzugsfähig sind:

- ☐ Lohn-/Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag gem. Berechnung im Steuerbescheid (vor Abzug von Ermäßigungen z.B. haushaltsnahe Dienstleistungen).
- ☐ Kinderfreibeträge
- ☐ Pflichtbeiträge bzw. freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung)
- ☐ bei Selbständigen zusätzlich die Hälfte der vom Finanzamt (vor Beschränkung) anerkannten Altersversorgungsaufwendungen sowie die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- ☐ vom Finanzamt anerkannte Werbungskosten bzw. Pauschalen
- ☐ vom Finanzamt anerkannte außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG
- ☐ die übrigen vom Finanzamt anerkannten beschränkt und unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben (außer Denkmal AfA für eigengenutzte Immobilien nach § 10f EStG)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder durch andere Beitragspflichtige findet nicht statt.

3. Nachweise und Durchführung

3.1 Erforderliche Unterlagen

Zur Feststellung des Einkommens sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ☐ aktueller Einkommensteuerbescheid (max. zwei Jahre alt)
- ☐ Nachweise zu sonstigen Einkommensarten

Bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen erfolgt die Einstufung vorläufig.

3.2 Vorläufige Berechnung

Liegt der Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres noch nicht vor, wird vorläufig herangezogen:

- ☐ das Einkommen des vorletzten Jahres oder
- ☐ das aktuelle Einkommen (mit geeigneten Nachweisen).

3.3 Festsetzung der Beitragshöhe

Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen.

Die Festsetzung erfolgt für jeweils ein Schuljahr; die erforderlichen Unterlagen für das Folgeschuljahr sind bis 30. Juni des Kalenderjahres zur Überprüfung und (Neu-)Festsetzung einzureichen.

Werden die Unterlagen auch nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht eingereicht, wird der Beitrag vorläufig mit dem Höchstbetrag festgesetzt.

Auf schriftliche Mitteilung hin kann bei Wahl oder Festsetzung des Höchstbeitrages auf die Vorlage der Unterlagen verzichtet werden.

Sobald vollständige Nachweise vorliegen, wird die Einstufung überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Für getrenntlebende Unterhaltspflichtige bildet das gemeinsame Jahresnettoeinkommen die Grundlage. Der Beitrag wird entsprechend den Einkommensverhältnissen aufgeteilt.

4. Zahlungsmodalitäten

Der Elternbeitrag gilt für den Zeitraum vom 1. August eines Kalenderjahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres und wird in zwölf monatlichen Raten erhoben. Die Beiträge sind jeweils zum 15. eines Monats fällig und werden vorzugsweise per Lastschriftverfahren eingezogen. Etwaige Rücklastschriftgebühren richten sich nach den tatsächlich von der Bank erhobenen Kosten.

Ein Beitrag gilt als rückständig, wenn bis zum 1. des Folgemonats kein Zahlungseingang erfolgt ist. In einem solchen Fall wird die Schule zunächst eine Mahnung versenden, um auf den offenen Betrag hinzuweisen und um Ausgleich zu bitten. Bleibt der Betrag auch nach dieser Mahnung unbeglichen, wird eine zweite Mahnung erfolgen. Bei weiterhin ausbleibender Zahlung kann die Schule ein Mahnverfahren einleiten und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls den Schulvertrag kündigen. Alle im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren und einer möglichen Vertragskündigung entstehenden Kosten trägt der Beitragspflichtige.

5. Änderungen der Einkommensverhältnisse

Bei erheblichen Änderungen der Einkommensverhältnisse kann eine Herabsetzung des Elternbeitrags für die Zukunft beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage geeigneter Nachweise einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird eine befristete Herabsetzung der Beiträge nur für das laufende Schuljahr zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats berücksichtigt.

6. Ermäßigungsverfahren

Auf Antrag kann der Beitragskreis der Schule eine Einzelfallprüfung vornehmen und Ermäßigungen der festgesetzten Beiträge für besondere Härtefälle (z.B. alleinerziehend, getrennt/in Scheidung lebend, Kinder mit Behinderung o.ä.) gewähren. Der Beitragskreis besteht aus Eltern, die Mitglieder des Trägervereins sind, und wird durch den Vorstand beauftragt, individuelle Situationen zu prüfen und über Ermäßigungen im Einzelfall zu entscheiden. Die Verwaltung übermittelt dem Beitragskreis ausschließlich die für die Berechnung erforderliche Einkommenssumme ohne Einsicht in die Nachweise. Der Beitragskreis legt nach Prüfung und im persönlichen Gespräch mit den Eltern die Höhe und Dauer der Ermäßigung fest, längstens bis zum 31. Juli des laufenden Schuljahres.

7. Datenschutz

7.1 Zweck der Datenverarbeitung

Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten der Beitragspflichtigen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung, Festsetzung und Verwaltung des Schulbeitrags. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da die Verarbeitung zur Erfüllung des Schulvertrags erforderlich ist. Eine gesonderte Einwilligung der Beitragspflichtigen ist hierfür nicht erforderlich.

7.2 Zugriff und Vertraulichkeit

Auf die Daten haben ausschließlich die Mitarbeitenden der Schulverwaltung Zugriff, die mit der Festsetzung des Schulbeitrags betraut sind. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

7.3 Aufbewahrung und Löschung

Die von den Beitragspflichtigen in Papierform vorgelegten Unterlagen werden nach Abschluss der Beitragsfestsetzung auf Wunsch an die Betroffenen zurückgegeben.

Sollten keine Rückgabewünsche bestehen, werden die Unterlagen und alle gespeicherten Daten fristgerecht und datenschutzkonform vernichtet. Nicht benötigte Daten werden spätestens sechs Monate nach Abschluss der Festsetzung gelöscht.

7.4 Betroffenenrechte

Die Beitragspflichtigen haben gemäß den Bestimmungen der DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Die für die Umsetzung erforderlichen Einkommensprüfungen und Festsetzungen sind ab 01. April 2026 durchzuführen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. März 2026

BEITRAGSTABELLE ZUR SCHULBEITRAGSORDNUNG FWS KLEINMACHNOW

gültig ab 08/2026

Unter Zugrundelegung des jährliches Haushalts-Nettoeinkommens* ab Euro	Monatlicher Schulbeitrag nach Anzahl der Kinder an der FWS Kleinmachnow:		
Neu: ohne Kindergeld	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Familien mit Einkommen bis zum sächlichen Existenzminimum**	12 €	24 €	36 €
27.000 €	12 €	24 €	36 €
29.000 €	*** bis zu 85 €	24 €	36 €
31.000 €	134 €	24 €	36 €
33.000 €	146 €	24 €	36 €
35.000 €	158 €	*** bis zu 100 €	36 €
37.000 €	170 €	*** bis zu 160 €	36 €
39.000 €	182 €	236 €	36 €
41.000 €	195 €	292 €	36 €
42.000 €	200 €	299 €	*** bis zu 115 €
43.000 €	208 €	312 €	*** bis zu 190 €
45.000 €	221 €	332 €	*** bis zu 270 €
46.000 €	228 €	342 €	366 €
47.000 €	235 €	353 €	396 €
49.000 €	249 €	374 €	457 €
51.000 €	264 €	395 €	483 €
53.000 €	278 €	417 €	510 €
55.000 €	293 €	440 €	538 €
57.000 €	309 €	463 €	566 €
59.000 €	325 €	487 €	595 €
61.000 €	340 €	510 €	623 €
63.000 €	340 €	510 €	623 €
65.000 €	340 €	510 €	623 €
67.000 €	340 €	510 €	623 €
69.000 €	340 €	510 €	623 €
71.000 €	340 €	510 €	623 €
73.000 €	340 €	510 €	623 €
75.000 €	340 €	510 €	623 €
77.000 €	340 €	510 €	623 €
79.000 €	340 €	510 €	623 €
81.000 €	340 €	510 €	623 €
83.000 €	340 €	510 €	623 €
85.000 €	340 €	510 €	623 €
87.000 €	340 €	510 €	623 €
89.000 €	340 €	510 €	623 €
91.000 €	340 €	510 €	623 €
93.000 €	340 €	510 €	623 €
95.000 €	340 €	510 €	623 €
97.000 €	340 €	510 €	623 €
99.000 €	340 €	510 €	623 €
101.000 €	340 €	510 €	623 €

* Das Haushaltsnettoeinkommen richtet sich nach der Summe der positiven Nettoeinkünfte des Vorjahres. Nähere Ausführungen zur Berechnungsgrundlage finden sich in der Textfassung der Beitragsordnung unter Nr.2

** Das sächliche Existenzminimum errechnet sich nach dem jeweils aktuell veröffentlichten Existenzminimumsbericht und unterliegt der ständigen Anpassung und Überprüfung. Die Einkommensverhältnisse werden individuell überprüft und nehmen gegebenenfalls zusätzlich Rücksicht auf besondere Familienkonstellationen und die tatsächliche Anzahl der Haushaltsangehörigen, sowie besondere finanzielle Herausforderungen.

*** bis zu Maximalbeträgen/Erläuterung: In diesen Bereichen ist eine vertiefte Prüfung erforderlich, da der konkret vereinbarte Schulbeitrag im Ergebnis nicht dazu führen darf, dass das Existenzminimum im Einzelfall unterschritten wird. Dazu sind die Haushaltsgröße und besondere Familiensituationen wie oben zu berücksichtigen. Liegen keine besonderen Konstellationen vor ist der Maximalbeitrag zu entrichten.